



Fragen und Antworten

Warum befassen sich die Gerichte mit dem Altpapier im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen?

- **Der Landkreis hat die gesetzliche Entsorgungspflicht für seine Bürger.**
Laut Gesetzgeber ist der Landkreis dazu verpflichtet, die Entsorgung von Altpapier sicher zu stellen, indem der Auftrag per Ausschreibung an eine vertragliche gebundene Entsorgungsfirma vergeben wird.
- **Nur der Landkreis kann eine dauerhafte und zuverlässige Entsorgung für seine Bürger gewährleisten.**
Ein gewerblicher Anbieter, der nicht vom Landkreis beauftragt ist, kann sich jederzeit aus der Sammlung von Altpapier zurückziehen. Z.B.: Sinken die Papierpreise, so wird das Sammeln unattraktiv.
- **Nur wenn der Landkreis die Sammlung sicherstellt, können Erlöse aus der Altpapierverwertung dem Bürger zugutekommen.**
Die Erlöse fließen dann direkt in die Abfallgebühren mit ein und tragen so zu ihrer Stabilität bei.
- **Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ging von Anfang an gegen die gewerbliche Papiertonne von der Firma Gigler GmbH vor.**
Das Verfahren zieht sich nun bereits schon seit über 10 Jahren hin. Nachdem zuletzt im Oktober 2017 der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in Ansbach dem Landkreis Recht gegeben hatte und die Firma Gigler GmbH gegen dieses Urteil Revision eingelegt hatte, landet der Fall nun letztinstanzlich beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig.

Was ändert sich für mich als Bürger, wenn der Landkreis das Papier einsammelt?

- **Für den Landkreis ist es vorgeschrieben, eine Entsorgungsfirma im Rahmen einer europäischen Ausschreibung zu ermitteln.** Der wirtschaftlichste Anbieter gewinnt. Sofern die Firma Gigler GmbH zum Zuge kommt, bleiben eventuell sogar die jetzigen Altpapiertonnen bestehen. Nur werden diese dann von der Gigler GmbH im Auftrag des Landkreises entleert.
- Sofern eine andere Entsorgungsfirma den Auftrag gewinnt, kann diese eventuell die Papiertonnen von der Firma Gigler übernehmen (in der Entsorgungsbranche üblich) oder eigene Tonnen aufstellen.
- **Der Landkreis sorgt für einen reibungslosen Übergang.**
Er wird die Haushalte rechtzeitig über eventuelle Änderungen informieren.
- **Die Abfuhrtermine der Papiertonnen werden dann in den Abfuhrkalender des Landkreises mitaufgenommen.**

- **Ansonsten ändert sich für den Bürger nichts.**
Die **Papiertonnen (240 l und 1100 l) bleiben bestehen** und werden weiterhin **alle 4 Wochen kostenlos** beim Bürger abgeholt. Wer keine Papiertonne wünscht, kann sein Papier nach wie vor auf den **Wertstoffhöfen** des Landkreises abgeben. Auch die **Haus-zu-Haus-Sammlungen von Vereinen und karitativen Einrichtungen** bleiben nach wie vor bestehen.

Warum profitiere ich als Bürger, wenn der Landkreis für die Altpapierentsorgung zuständig ist?

- **Erlöse fließen in den Abfallgebührenhaushalt ein**
Die Landkreisbürger profitieren nicht nur von der Entsorgungssicherheit, sondern auch in finanzieller Hinsicht. Schließlich kommen die Erlöse aus der Altpapierverwertung den Bürgern direkt zu Gute, da sie in den Haushalt fließen und zur Stabilität der Abfallgebühren beitragen. Das ist auch der Wille des Gesetzgebers, der festgelegt hat, dass die Erlöse aus der Verwertung von Altpapier den Bürgern zu Gute kommen müssen.
- **Entsorgungssicherheit**
Mit einer europaweiten Ausschreibung und damit einer ordnungsgemäßen Vergabe des Entsorgungsauftrages kann der Landkreis seinen Bürgern garantieren, dass ihre Altpapiertonnen dauerhaft und zuverlässig geleert werden – auch dann, wenn die Marktpreise für Altpapier zurückgehen. Ein gewerblicher Sammler ist dazu nicht verpflichtet.
- **Das komfortable Holsystem wird nahtlos weitergeführt**
Der Landkreis hat Vorbereitungen getroffen, jederzeit mit der Sammlung zu beginnen, indem eine zwischenzeitliche Vergabe an ein vertraglich gebundenes Entsorgungsunternehmen erfolgt. Parallel wird der Auftrag ordnungsgemäß europaweit ausgeschrieben.

[Zu den Wertstoffhöfen der Landkreisbetriebe](#)